

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 185-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.632

Eingereicht am: 10.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein



RRB-Nr.: 1233/2015 vom 21. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Ausübung seiner Aktionärsrechte darauf hinzuwirken, dass bei den mehrheitlich in Staatsbesitz befindlichen Gesellschaften (wie BKW, Kantonalbank, BLS) die Cheflöhne die Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates nicht übersteigen.

Begründung:

Die Generalversammlung der BKW hat am 8. Mai 2015 einstimmig beschlossen, also auch mit den Stimmen des Kantons Bern als Hauptaktionär, die Löhne der sechs Konzernchefs auf je fast 1 Million zu erhöhen, ausmachend jährlich insgesamt 5,9 Mio. Franken. Es gelte, die Löhne der Konzernleitungsmitglieder «schrittweise dem Marktniveau anzugleichen», es sei wichtig «gute Leute zu finden», begründete Verwaltungsratspräsident Urs Gasche die üppige Lohnerhöhung. Demgegenüber verdienen Regierungsratsmitglieder im Kanton Bern maximal 275 000 Franken. Eine Lohnerhöhung für die Regierungsratsmitglieder und Kaderangestellten des Kantons wurde 2012 nach einer negativ verlaufenen Vernehmlassung explizit abgelehnt.

Die Begründung für die massive weitere Öffnung der Lohnschere zwischen Kaderlöhnen in den staatsnahen Betrieben und der Verwaltung mag in mehrfacher Hinsicht nicht zu überzeugen. Sie impliziert, dass die BKW-Konzernspitze heute qualitativ ungenügend besetzt ist, weil die Mitglieder noch unter den alten Lohnbedingungen angestellt wurden. In diesem Falle hätte der Kanton längst eingreifen müssen.

Wenn Herr Gasche behauptet, unter einer Million Franken Entschädigung pro Jahr finde man heute keine guten Leute, bedeutet dies, dass alle Regierungsmitglieder und hohen Kader des Kantons bestenfalls Mittelmass sind. Diese Aussage behauptet in dieser Allgemeinheit sicher niemand.

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass auch Millionen-Boni-Chefs schwerwiegende Fehler machen und Fehleinschätzungen treffen können. Die massive Öffnung der Lohnschere bedeutet ein Affront gegenüber den Angestellten des Kantons und der staatsnahen Betriebe, die zu einem «normalen», viel bescheideneren Lohn nicht nur des Geldes wegen gute Arbeit leisten. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, Fehlentwicklungen bei den Löhnen in internationalen Konzernen nachzuahmen und damit die Entwicklung einer grotesken Lohndifferenz zu befeuern. Beträge in den heute in den Chefetagen ausbezahlten Grössen kann man nicht mehr «verdienen», es gibt keine Verantwortung, die sie rechtfertigen könnten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die von der Motion angesprochenen kantonalen Beteiligungsgesellschaften sind als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert. Die Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsleitung ist Teil der Oberleitung dieser Gesellschaft und stellt damit gemäss Obligationenrecht grundsätzlich eine Aufgabe des Verwaltungsrates dar. Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch wenn der Kanton Mehrheitsaktionär dieser Gesellschaften ist, stehen ihm im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu. Es liegt somit ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrates, den privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften direkt Vorschriften für deren Vergütungssysteme aufzuerlegen.

Der Einfluss des Kantons beschränkt sich auf die folgenden indirekten Möglichkeiten:

- Der Regierungsrat kann durch die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an der Generalversammlung die Besetzung des Verwaltungsrates bestimmen. Wenn der Kanton Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat abgeordnet hat, können diese die Kantonsinteressen unmittelbar in das Verwaltungsratsgremium einbringen.
- Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Umsetzung der vom Stimmvolk angenommenen Minder-Initiative „gegen die Abzockerei“ wurden der Generalversammlung zu-

sätzliche Rechte bei der Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eingeräumt. Gestützt auf Artikel 18 VegüV stimmt die Generalversammlung neu mit bindender Wirkung jährlich gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab. Damit kann die Generalversammlung zwar nicht das Gehalt des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) bestimmen, jedoch die maximale Summe der Vergütung aller Geschäftsleitungsmitglieder. Als börsennotierte Aktiengesellschaften unterstehen die Berner Kantonalbank und die BKW AG der VegüV.¹

- Der Regierungsrat hat darüber hinaus für die bedeutenden kantonalen Beteiligungsgesellschaften eine Eigentümerstrategie erlassen, mit welcher er festlegt, welche Ziele er mit seiner Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird allerdings durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann daher in der Eigentümerstrategie keine verbindlichen Vorgaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erlassen. Er hat aber die Möglichkeit, im Rahmen der Eigentümerstrategie seine Erwartungen bezüglich der Vergütungspolitik zum Ausdruck zu bringen. So hat der Regierungsrat beispielsweise in der Eigentümerstrategie gegenüber der Berner Kantonalbank in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrates festgehalten, dass sich die Festlegung der Vergütungen nach marktüblichen Grundsätzen auszurichten hat und Lohnexzesse zu vermeiden sind.

Die obenerwähnte Grundmaxime gegenüber der Berner Kantonalbank kann auch auf die anderen kantonalen Beteiligungsgesellschaften und die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder übertragen werden. Der Regierungsrat vertritt somit die Auffassung, dass die Vergütungen marktgerecht festzulegen sind, bei den Spitzenlöhnen Mass zu halten ist und insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden sollte. Die von der Motion geforderte Deckelung der Löhne für Geschäftsleitungsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften auf das Niveau des Gehalts der Regierungsmitglieder stellt für den Regierungsrat ein ungeeignetes Instrument dar, um diese Zielsetzung zu erreichen. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

Einerseits ist die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung, da sie am Markt tätig sind. Die Unternehmen müssen sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Wird es den kantonalen Beteiligungsgesellschaften untersagt, ihren Geschäftsleitungsmitgliedern markt- und konkurrenzfähige Gehälter auszurichten, dürfte es sehr schwierig werden, ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die Geschäftsleitung zu finden und diese auch zu halten, wenn Unternehmen der gleichen Branche für gleiche Funktionen weit- aus höhere Löhne bezahlen. Durch die Deckelung des Gehalts der Geschäftsleitungsmitglieder würde zudem Druck auf das gesamte Lohngefüge des Unternehmens ausgeübt, womit für die betroffenen Unternehmen auch auf den tieferen Kaderstufen Rekrutierungsschwierigkeiten absehbar wären. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und damit die Erfolgsaussichten der betroffenen Unternehmen erheblich beeinträchtigen, was aus Sicht des Regierungsrates nicht im übergeordneten Interesse des Kantons als (Mit-)Eigentümer liegen kann.

¹ Vom 28. November 2014 bis zum 15. März 2015 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zu einer Änderung des Obligationenrechts durchgeführt, mit welcher unter anderem die Bestimmungen der VegüV in eine formell-gesetzliche Grundlage überführt und die Corporate Governance, insbesondere die Transparenz betreffend die ausgerichteten Vergütungen, auch bei nicht börsennotierten Gesellschaften verbessert werden sollen.

Andererseits stellt das Gehalt der Regierungsmitglieder eine willkürliche Referenzgrösse für eine Beschränkung der Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften dar, die sich nach Meinung des Regierungsrates sachlich nicht begründen lässt. Dem Regierungsrat erscheint es im Übrigen problematisch, wenn die Gehälter der kantonalen Beteiligungsgesellschaften mit den vom Kanton ausgerichteten Gehältern verglichen und gegeneinander ausgespielt werden.

Zusammenfassend teilt der Regierungsrat grundsätzlich die Haltung der Motionäre, wonach Fehlentwicklungen bei den Salären der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften zu verhindern sind. Im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten ist es ihm ein Anliegen, die Sensibilität für die Thematik zu verbessern und seine Verantwortung als Aktionär wahrzunehmen. Der Regierungsrat lehnt es jedoch entschieden ab, auf eine Lohndeckelung für die Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften hinzuwirken. Ein politischer Eingriff in die Gehaltssysteme der kantonalen Beteiligungsgesellschaften ist weder rechtlich zulässig noch inhaltlich sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt daher die Motion zur Ablehnung.

Verteiler

- Grosser Rat